

**Erste Satzung zur Änderung der
Hauptsatzung der Ortsgemeinde
Lingerhahn
vom 05. Februar 2009**

Der Ortsgemeinderat hat am 27. Januar 2009 auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeverordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 23. Oktober 1999 beschlossen:

§ 1 Inhalt der Änderung

Nachfolgender § 5a und § 5b wird eingefügt:

§ 5a

Die Ortsgemeinde hat bis zu drei ehrenamtliche Gemeindebeauftragte.

§ 5b

1) Der/die ehrenamtlich Beauftragte für

- das Ortsbild
- den Friedhof
- das Dorfgemeinschaftshaus

erhält für die Ausübung des Ehrenamtes eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird per Ratsbeschluss festgelegt.

2) Sofern nach steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Hauptsatzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lingerhahn, 05.02.2009
gez. Andreas Nick, Ortsbürgermeister

